



Verwaltungsrat

341. Tagung, Genf, März 2021

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 8. März 2021

Original: Englisch

Dritter Punkt der Tagesordnung

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Vorkehrungen für die 109. Tagung der Konferenz (2021)

1. Die Abhaltung einer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz „mindestens einmal jährlich“ ist eine verfassungsmäßige Verpflichtung nach Artikel 3(1) der Verfassung. Als der Verwaltungsrat im April 2020 beschloss, die 109. Tagung von 2020 auf 2021 zu verschieben, war es zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der Schließung von Grenzen und der Aussetzung des Flugverkehrs materiell unmöglich, die Konferenz abzuhalten oder sie innerhalb einer so kurzen Frist nach anderen Modalitäten zu organisieren. Wenngleich der weitere Verlauf der Pandemie nach wie vor kaum absehbar ist, erscheint es heute angesichts der Erfahrungen mit der ersten virtuellen Tagung des Verwaltungsrats im November 2020 und der generellen Praxis der vergangenen zwölf Monate, in denen die Mitgliedsgruppen aus der Ferne an einer Vielzahl von Foren teilnahmen, machbar, die Konferenz für 2021 einzuberufen, allerdings in einem wesentlich anderen Format.
2. Vor diesem Hintergrund wurden in drei Konsultationsrunden mit der dreigliedrigen Screening-Gruppe (am 21. Januar, 18. Februar und 26. Februar 2021) umfassende Überlegungen darüber angestellt, welche Anpassungen in Bezug auf Inhalt, Format, Dauer, Termine, Programm und Arbeitsmethoden erforderlich wären, damit die Konferenz 2021 ihre verfassungsmäßigen Verpflichtungen wahrnehmen kann.
3. Bei diesen Beratungen zeichnete sich ein dreigliedriger Konsens darüber ab, dass die 109. Tagung der Konferenz 2021 wie folgt abgehalten werden sollte:
 - (a) in einem vollständig virtuellen Format, abgesehen von der möglichen physischen Anwesenheit der Konferenzvorsitzenden und Ausschussvorstände und der Gruppensekretariate in den Tagungsräumlichkeiten, sofern die Reiseregulungen und die gesundheitliche Lage dies zulassen;

- (b) über einen ununterbrochenen Zeitraum von zweieinhalb Wochen, und zwar von Donnerstag, dem 3. Juni, bis Samstag, den 19. Juni 2021, für virtuelle Sitzungen des Plenums und aller Fachausschüsse, mit einer kurzen formellen Eröffnungssitzung der Konferenz in der Woche vom 17. bis 23. Mai zur ordnungsgemäßen Konstituierung der Konferenz und zur Wahl der Vorsitzenden und Ernennung der Ausschüsse sowie einer anschließenden Verwaltungsratstagung, die eine Woche nach Abschluss der Konferenz stattfinden soll;
 - (c) unter Teilnahmebedingungen, die nach Möglichkeit für alle Teilnehmer ähnlich und annehmbar sind, und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Konnektivitätsstandards und Zeitzonen;
 - (d) mit den erforderlichen Anpassungen der Verfahren und Arbeitsmethoden sowie der gebotenen Flexibilität aller interessierten Parteien, um einen effizienten und effektiven Ablauf der Konferenz im Rahmen der zeitlichen Vorgaben und Interaktionsmöglichkeiten eines virtuellen Formats zu gewährleisten.
4. In Bezug auf die Inhalte, mit denen sich die Konferenz befassen soll, bestand dreigliedriger Konsens nicht nur über die Wahl des Verwaltungsrats für die Amtszeit 2021–24 und die Prüfung der vorgeschlagenen umfassenden Überarbeitung der Geschäftsordnung der Konferenz ¹, sondern auch hinsichtlich die Notwendigkeit, die folgenden dringlichen Gegenstände, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Organisation unerlässlich sind, und Gegenstände, denen eine hohe institutionelle Bedeutung zuerkannt wird, auf der Tagesordnung der Konferenz zu belassen:

Ständige Gegenstände

- I. Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors: Bericht des Generaldirektors über die Programmdurchführung für 2018–19, Bericht des Generaldirektors (über die Auswirkungen der COVID-19-Krise), Berichte über die Lage der Arbeitnehmer der besetzten arabischen Gebiete für 2019 und für 2020 und Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats für die Amtszeit 2019–20 und 2020–21;
- II. Entwurf des Programms und Haushalts für 2022–23 und andere Fragen: Annahme des Programms und Haushalts für 2022–23 und andere Fragen und Aufteilung des Einnahmenhaushalts auf die Mitgliedstaaten, Annahme der Tabelle zur Veranlagung der Beiträge zum Haushalt für 2022, Annahme der geprüften und konsolidierten Finanzabschlüsse für 2019 und für 2020, Stimtermächtigung für Mitgliedstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und einen entsprechenden Antrag stellen, Ernennungen für das Verwaltungsgericht der IAO und den Pensionsausschuss des Personals des IAA und vom Verwaltungsrat empfohlene Änderungen der Satzung des Verwaltungsgerichts; ²
- III. Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.

¹ GB.341/LILS/1.

² GB.341/PFA/14(Rev.1); GB.341/PFA/15/1 und GB.341/15/2.

Von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstände

VII. Aufhebung von acht internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von zehn internationalen Arbeitsübereinkommen und elf Empfehlungen;

VIII. Alle zusätzlichen Gegenstände, für die der Verwaltungsrat beschließen könnte, sie auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen.

5. Unterschiedliche Auffassungen bestanden allerdings nach wie vor darüber, ob und inwieweit es für die in einer virtuellen Konferenz zusammenkommenden dreigliedrigen Mitgliedsgruppen machbar oder sinnvoll wäre, auch die drei Fachgegenstände zu behandeln, die sich derzeit auf der Tagesordnung der Konferenz befinden (und zwar Ungleichheit, Qualifikationen und eine wiederkehrende Diskussion über den Sozialschutz), oder ob der Ausschuss für die Durchführung der Normen in der Lage wäre, das gleiche Arbeitspensum zu bewältigen wie unter normalen Umständen.
6. Hinsichtlich der verfahrensbezogenen und logistischen Anpassungen, die erforderlich wären, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Konferenz im Rahmen der zeitlichen Vorgaben und Interaktionsmöglichkeiten einer Fernteilnahme zu gewährleisten, ist anzumerken, dass diese Anpassungen weitgehend von einer endgültigen Entscheidung über die Tagesordnung der Konferenz und insbesondere von der Anzahl der Ausschüsse und entsprechenden Gruppensitzungen abhängen, die während der Konferenz parallel laufen müssten.
7. Zwischenzeitlich wird das Amt in enger Beratung mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen weiter Lösungen sondieren und erarbeiten, um die besonderen Verfahren und Vorkehrungen für die 109. Tagung möglichst rasch nach einer Entscheidung des Verwaltungsrats über die Tagesordnung der Konferenz abschließend festzulegen. Diese besonderen Verfahren und Vorkehrungen sollten vom Verwaltungsrat spätestens Ende April formell gebilligt werden, möglicherweise durch einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg, insbesondere im Fall einer frühzeitigen Konstituierung der Konferenz und ihrer Ausschüsse Mitte Mai 2021. Dieser enge Zeitplan wird in den Wochen nach der laufenden Tagung des Verwaltungsrats häufige und eingehende dreigliedrige Konsultationen erfordern.
8. In Bezug auf die Abhaltung einer virtuellen Konferenz wurde das Amt gebeten, ausführlichere Vorschläge zu folgenden Aspekten auszuarbeiten:
 - (a) ein Plan, aus dem hervorgeht, welche dreigliedrigen Mitgliedsgruppen Unterstützung hinsichtlich einer angemessenen Konnektivität benötigen und welche Maßnahmen in dieser Hinsicht möglicherweise erforderlich sind;
 - (b) detaillierte Vorschläge mit dem Ziel, die vorbereitenden Arbeiten der Konferenz möglichst weit vorzuziehen, damit während der Tagung mehr Zeit für den sozialen Dialog und umfassende dreigliedrige Verhandlungen bleibt;
 - (c) die Einführung neuer Mittel, die es den Mitgliedsgruppen ermöglichen, ihre Ansichten zu den behandelten Gegenständen darzulegen, und auf den Kontext und Zweck der jeweiligen Aussprache zugeschnitten sind, etwa schriftliche oder vorab aufgezeichnete Erklärungen für die Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats oder, im Fall der Fachausschüsse, gezielte Fragebögen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Entwürfen für Schlussfolgerungen;

- (d) Verfahren, mit denen die Delegierten ihr Recht der Erwiderung oder allgemeiner das Recht, auf die Standpunkte anderer Gruppen zu antworten oder dazu Stellung zu nehmen oder vorab aufgezeichnete oder schriftlich verfasste Kommentare einzureichen, wahrnehmen können;
 - (e) Verfahren, die die Aushandlung von Schlussfolgerungen in den Fachausschüssen erleichtern;
 - (f) ein Arbeitsprogramm, das eigens so konzipiert ist, dass die Anzahl der parallel laufenden Konferenzaktivitäten verringert wird.
- 9.** Ein weiter wichtiger Aspekt der Konferenz 2021, der zu klären ist, betrifft die Frage, wie die Abfassung des Dokuments über die Reaktion auf COVID-19 im Vorfeld der Konferenz voranschreiten wird und in welchem Umfang ein solches Dokument vor Beginn der Konferenz fertigzustellen ist. Wenngleich in dieser Hinsicht breiter Rückhalt für die Vorlage eines nahezu endgültigen Konsentextes auf der Konferenz besteht, wird verschiedentlich auch die Meinung vertreten, dass das Dokument über die Reaktion auf COVID-19 den Ergebnissen der Beratungen zu den drei auf der Tagesordnung der Konferenz stehenden Fachgegenständen Rechnung tragen und diese enthalten sollte. Inwieweit die dreigliedrigen Beratungen über diese drei wichtigen Gegenstände in das Dokument über die Reaktion auf COVID-19 einfließen könnten, hängt ganz davon ab, ob, wie und wann diese Beratungen stattfinden. Das Amt wird detailliertere Vorschläge zu dieser Frage sowie Verfahren für die Erörterung des Dokuments über die Reaktion auf COVID-19 ausarbeiten, sobald feststeht, ob die drei Fachgegenstände auf der Tagesordnung der Konferenz belassen werden oder nicht.
- 10.** Damit das Amt und die Mitgliedstaaten rechtzeitig die Vorbereitungen abschließen können, die für die Organisation einer virtuellen Sitzung der Konferenz zu den vorgeschlagenen Terminen erforderlich sind, wird der Verwaltungsrat dringend ersucht:
- (a) den in Absatz 3 beschriebenen allgemeinen Rahmen für eine virtuelle Tagung der Konferenz zu bestätigen;
 - (b) die in Absatz 4 aufgeführte Liste der zur Behandlung und Beschlussfassung auf der 109. Tagung der Konferenz im Juni 2021 vorgesehenen Gegenstände zu bestätigen;
 - (c) darüber zu entscheiden, ob die drei Fachgegenstände sämtlich auf der Tagesordnung der Konferenz für 2021 zu belassen sind, und für den Fall, dass er anderweitig entscheidet, wann und wie die betreffenden Gegenstände erörtert werden sollen;
 - (d) den Ausschuss für die Durchführung der Normen zu ersuchen, bei Bedarf die Parameter seiner Arbeit vor dem Hintergrund der im Rahmen der informellen dreigliedrigen Konsultationen über seine Arbeitsmethoden geäußerten Ansichten anzupassen;
 - (e) zu bestätigen, dass die abschließende Festlegung der besonderen Vorkehrungen für die 109. Tagung im Wege intensiver Konsultationen mit der dreigliedrigen Screening-Gruppe erfolgen und bis spätestens Ende April 2021 auf dem Korrespondenzweg genehmigt werden soll.

► Beschlussentwurf

11. Der Verwaltungsrat:

- (a) hat den in Absatz 3 des Dokuments GB.341/INS/3/2 beschriebenen allgemeinen Rahmen für die 109. Tagung der Konferenz gebilligt;
- (b) hat beschlossen, zusätzlich zu den in Absatz 4 des Dokuments GB.341/INS/3/2 aufgeführten Gegenständen die folgenden Gegenstände [nicht] auf der Tagesordnung der 109. Tagung der Konferenz [zu belassen]:

IV. Ungleichheit und die Welt der Arbeit (allgemeine Aussprache)

V. Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit)

VI. Qualifikationen und lebenslanges Lernen (allgemeine Aussprache)

- (c) hat das Amt ersucht, mit Vorrang und im Wege dreigliedriger Beratungen die besonderen Verfahren und Vorkehrungen für die 109. Tagung der Konferenz abschließend festzulegen, damit sie bis spätestens Ende April 2021 auf dem Korrespondenzweg angenommen werden können;
- (d) hat das Amt ersucht, mit Vorrang und im Rahmen des Mechanismus für informelle dreigliedrige Beratungen über die Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Durchführung der Normen Vorschläge zur Arbeit und zu den Arbeitsmethoden des Ausschusses auszuarbeiten, damit sie von diesem im Juni 2021 angenommen werden können.